

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschuss-Drucksache 16(9)976
04. April 2008

Gemeinsame Stellungnahme RWE/BDEW

bdew
Energie. Wasser. Leben.

Bewertung

des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft zum
3. Energiebinnenmarktpaket vom 19.09.2007

vom 27. November 2007

Die deutsche Energiewirtschaft setzt sich aktiv für einen fairen und freien Wettbewerb auf den europäischen Strom- und Gasmärkten ein. Sie trägt aus Überzeugung dazu bei, dass die bislang überwiegend nationalstaatlich ausgerichteten Märkte für leitungsgebundene Energien so bald wie möglich zu einem einheitlichen europäischen Markt zusammenwachsen. Denn ein funktionierender liberalisierter europäischer Energiemarkt bietet die besten Chancen für einen fairen Wettbewerb, eine europaweit hohe Versorgungssicherheit und einen EU-weit erfolgreichen Klima- und Umweltschutz. Dass sich jetzt in einem ersten Schritt Betroffene aus mehreren Mitgliedsstaaten zu grenzüberschreitenden Regionalmärkten zusammenfinden, ist ein notwendiger Zwischenschritt, um diese Ziele zu erreichen. Die Kopplung der Strom- und Gasmärkte in Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg hat Modellcharakter.

Der BDEW teilt damit voll und ganz die Ziele der EU-Kommission, die diese für das von ihr vorgelegte 3. Binnenmarktpaket benennt – wettbewerbsfähige Preise, hohe Versorgungssicherheit und hohe Klima- und Umweltstandards.

Während einige der von der Kommission vorgeschlagenen Mittel den Zielen durchaus dienen (verstärkte Kooperation der TSO, Harmonisierung der Kompetenzen sowie weitgehende Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden), sind andere, vor allem die Ausgestaltung der Entflechtung, weder geeignet noch erforderlich. Im Gegenteil: Ihre Umsetzung könnte dazu führen, dass die selbstgesteckten Ziele auf absehbare Zeit nicht erreicht werden.

- Das Ownership Unbundling (OU) der Übertragungs- und Fernleitungsnetze stellt einen unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Die gewünschte Neutralisierung der Netze kann auch durch eine konsequente Anwendung des geltenden Rechts in allen EU Staaten erreicht werden.
- Es ist zu begrüßen, dass die Kommission sich gegen ein Ownership-Unbundling der Verteilnetze ausspricht. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der Entflechtungsvorschriften im Komitologieverfahren ist jedoch abzulehnen. Zunächst sollte der Erfolg der Umsetzung der Binnenmarkttrichtlinie abgewartet werden. Sollte danach eine Konkretisierung des Rechtsrahmens erforderlich sein, so muss diese aufgrund des starken Eingriffscharakters von Entflechtungsvorschriften im regulären demokratischen Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

- Der vorgeschlagene Independent System Operator (ISO) ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine verdeckte Form des Ownership Unbundlings (Das ISO-Modell greift in vergleichbarem Maße in die Eigentumsrechte ein.). Er ist mit einem exzessiven Maß an Regulierung verbunden.
- Bei der Bewertung der Erforderlichkeit der Entflechtungsregelungen ist zu berücksichtigen, dass die Regulierung in Deutschland gut funktioniert. Derzeit ist kein einziges Netzzugangsverfahren bei der Bundesnetzagentur anhängig – nur einer von vielen Belegen, dass diese ihre Aufgabe engagiert und effizient wahrnimmt.
- Das 3. Binnenmarktpaket vollzieht einen instrumentellen Kurswechsel. Es verlässt den Ansatz, nur das (Transport-)Netz zu regulieren und erstreckt den Zugriff der Kommission (Komitologie), der europäischen Agentur zur Koordination der Regulatoren und der nationalen Regulatoren auch auf die Marktbereiche Erzeugung, Großhandel und Vertrieb.
- Das Binnenmarktpaket erschwert Entwicklungsmöglichkeiten für regionale Lösungen („bottom-up Prinzip“). So könnte die regionale Initiative zur Einführung eines Market Coupling in Westeuropa und die hierzu erforderliche Schaffung der notwendigen Einrichtungen mit der Verabschiedung der Entwürfe auf unkontrollierbare neue Hindernisse stoßen.
- Die sogenannte Drittstaatenklausel, die europäische TSO vor der Übernahme durch Unternehmen aus Drittstaaten schützen soll, ist nur aufgrund der überzogenen Unbundlingforderungen eingeführt worden, da die KOM die europäischen Energieversorger durch ein Ownership Unbundling drastisch schwächt. Bei einem Verzicht auf OU würde eine derartige protektionistische, rechtlich fragwürdige und praktisch schwer umsetzbare Klausel obsolet.
- Eine Harmonisierung der Befugnisse nationaler Regulierungsbehörden ist ebenso zu begrüßen wie deren weitgehende Unabhängigkeit. Einen Eingriff der nationalen Regulierungsbehörden in Handels- und Marktaspekte hingegen (z.B. durch Anordnung von Gas-Release-Programmen) ist nicht akzeptabel, da es sich hierbei um nichtregulierte Wettbewerbsbereiche handelt.

1. Die Lagebewertung („Impact Assessment“) ist nicht geeignet, um die von der EU-Kommission geforderten einschneidenden Maßnahmen zu begründen

Für die von ihr geforderten einschneidenden Maßnahmen liefert die Kommission mit dem „Impact Assessment“ keine nachvollziehbare ökonomische Begründung (s. Anhang für eine detaillierte Darstellung). So wird ein *monokausaler Zusammenhang von Ownership Unbundling und Investitionen* (Kap.5.1.2) unterstellt. Es ist methodisch sehr fragwürdig, dass als Einflussgröße auf die Investitionstätigkeit des Netzbetreibers ausschließlich die Frage des Ownership Unbundlings herangezogen wird und mithilfe dieser monokausalen Ursache-Wirkung-Beziehung der Vorteil des Ownership Unbundlings belegt werden soll. Besonders deutlich wird dies an den für Deutschland aufgeführten Daten, wonach die Investitionen im Strombereich sich von 1995 bis 2002/03 angeblich wegen fehlenden Ownership Unbundlings halbiert haben sollen. Tatsächlich lässt die Kommission den historischen Sondereffekt der abklingenden Investitionen nach Bewältigung der Wiedervereinigung als Ursache vollkommen unerwähnt. Die Kommission argumentiert ferner, dass Ownership Unbundling zu einem Rückgang der Marktkonzentration führen wird (*Annex II*). Dabei wird aber gerade Deutschland als ein Land mit vergleichsweise geringer Marktkonzentration in nicht nachvollziehbarer Weise aus der Ermittlung der durchschnittlichen Marktkonzentration (Indikator: Marktanteil des größten Erzeugers) der Länder mit rechtlicher Entflechtung herausgenommen.

Die im Impact Assessment verwendeten Daten weisen deutliche Unterschiede zu den Ergebnissen der Sector Inquiry auf. Es zeigt sich, dass die von der EU-Kommission im Rahmen der Sector Inquiry für 2004 erhobenen Daten die Argumentation für das Ownership Unbundling schwächen würden. Bei Verwendung der Daten aus der Sector Inquiry sinkt der durchschnittliche Marktanteil des größten Stromerzeugers tendenziell in den Ländern ohne Ownership Unbundling und steigt tendenziell in jenen Ländern mit Ownership Unbundling. Hier begünstigt die Wahl der Eurostat-Daten die Argumentation der Kommission.

Die Argumentation der Kommission, dass Ownership Unbundling zu niedrigeren Preisen führt, basiert ebenfalls auf einer verzerrten Datengrundlage. So wird ein Abnahmefall für Industriekunden (*S.37 und Annex VII*) nicht korrekt um staatlich veranlasste Abgaben bereinigt (*Large industry electricity prices, S. 37; Small commercial electricity prices, S. 38*). Die im Impact Assessment vorgenommenen Preisvergleiche führen wegen der inkonsistenten Berücksichtigung der Staatslasten für Deutschland zu irreführenden Ergebnissen. Eine entsprechende Korrektur und Schaffung einer konsistenten Vergleichsbasis ist dringend erforderlich.

Aktuelle Entwicklungen wie die Effekte der geänderten Energierechtsnovelle, der darauf basierenden Verordnungen sowie der neuen Netzzugangsregime werden im Impact Assessment nicht berücksichtigt. Dabei hatte die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht vom Januar 2007 selbst mehrfach darauf hingewiesen, dass hiervon erhebliche Effekte in Deutschland zu erwarten seien. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Kommission im Ownership Unbundling ein „Allheilmittel“ zur Verbesserung der europäischen Marktperformance und -integration sieht. Alternative und verhältnismäßigere Maßnahmen werden nicht oder nur oberflächlich geprüft und rasch verworfen. Die wahren Treiber der europäischen Marktperformance bleiben ebenso außer Betracht wie fundierte Erklärungen für den Zusammenhang zwischen Ownership Unbundling und den von der Kommission aufgeführten Marktperformanceindikatoren.

2. OU und ISO sind unbegründet und ungeeignet

Die Vorschläge zum Ownership Unbundling wie auch zum Independent System Operator (ISO) stellen faktisch eine Enteignung dar. Da die Voraussetzungen für eine Enteignung nicht vorliegen, ist diese europarechts- und verfassungswidrig. Hieran ändert auch die Darlegung der Kommission im Impact Assessment nichts, wonach sich die Aktienkurse für Übertragungsnetzgesellschaften nach einem Ownership Unbundling günstig entwickelt haben; im Übrigen ist aus der Entwicklung des Aktienkurses keinerlei Rückschluss auf das Funktionieren der Energiemärkte zulässig. Die Eigentumsgarantie ist eine Substanz-, keine Wertgarantie. Der Richtlinienentwurf lässt überdies jegliche Ausführung zur Entschädigung vermissen.

Notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für eine Enteignung wäre die Erwartung, dass Ownership Unbundling bzw. ISO sich als Ultima Ratio für die Realisierung von Wohlfahrtsgewinnen für die europäische bzw. die nationalen Volkswirtschaften erweist. Die im Impact Assessment behaupteten positiven Auswirkungen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung auf Investitionen, Marktkonzentration und Preisentwicklung genügen als Nachweis eines solchen Vorteils allerdings nicht, da sie teils methodisch angreifbar sind und teils auf einer zu kleinen Datenbasis beruhen (s. Anhang). Insofern stellt sich insbesondere die Frage des kausalen Zusammenhangs zwischen den beschriebenen Entwicklungen und dem Ownership Unbundling. Zudem erfüllt das Impact Assessment nicht den Auftrag des Europäischen Parlaments, auch die Option der Bildung regionaler Netzbetreiber vertieft zu analysieren und mit der Option der „eigentumsrechtlichen Entflechtung“ zu vergleichen.

Ownership Unbundling

- Ownership Unbundling lässt das marktstrukturelle Problem der mangelnden regionalen Integration ungelöst. Als Grundlage für die Vorschläge zum Ownership Unbundling wird im Impact Assessment als einer der wichtigsten Aspekte die erhöhte Investitionstätigkeit in Netze wie auch insbesondere in grenzüberschreitende Kapazitäten herangezogen. Andere Einflussfaktoren auf die Investitionstätigkeit werden weitestgehend ausgeblendet. Hier eine eindimensionale Wirkungsbeziehung zu unterstellen, ist sachlich nicht haltbar.
- Investitionstätigkeiten seitens eines Netzbetreibers werden nicht durch die Einführung eines Ownership Unbundlings ausgelöst. Es sind die entsprechende Verzinsung des eingesetzten Kapitals, die langfristigen Rahmenbedingungen unter Einschluss der Dauer der Genehmigungsverfahren und gesetzliche Verpflichtungen zur Gewährleistung der Systemsicherheit, die den Netzbetreiber/Investor veranlassen, eine Investition zu tätigen.
- Im Impact Assessment wird der Zusammenhang zwischen Ownership Unbundling und Investitionen auf grenzüberschreitende Kapazitäten beschränkt. Auch diese auf grenzüberschreitende Kapazitäten beschränkte Wirkungsbeziehung (niedrige Reinvestitionsrate von Engpasserlösen in grenzüberschreitende Kapazitäten in Mitgliedsstaaten ohne eigentumsrechtliche Entflechtung aus Gründen der Marktabschottung) besteht nicht. Die Höhe der Engpasserlöse ist in erster Linie ein Ergebnis der Lage des betroffenen Landes (z.B. Transitland) innerhalb Europas und der dort vorherrschenden Engpasssituation bzw. der angewandten Auktionsverfahren. Darüber hinaus vernachlässigt die Kommission den Aspekt, dass Engpasserlöse in der Regel – zulässigerweise – zur Reduktion der Netznutzungsentgelte verwendet werden. In dem von der Kommission gewählten Betrachtungszeitraum bleibt ebenfalls außer Acht, dass sich derzeit gerade in Deutschland eine nicht geringe Anzahl an neuen Kuppelleitungsprojekten schon in Planung befindet. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit („mildeste Mittel-Prinzip“) bleibt die Kommission die Darlegung schuldig, dass die Ziele der Unabhängigkeit nicht auch durch eine konsequente Anwendung des geltenden Rechts erreicht werden können.
- Investitionen und freier Netzzugang sind nicht abhängig vom Eigentum an den Netzen. Verstärkte Investitionen scheitern nicht am fehlenden

Willen der Netzbetreiber, sondern zumeist an überlangen und komplexen Genehmigungsprozessen.

- In der Vergangenheit sind viele Gas-Fernleitungsnetze als kombinierte Netze sowohl zu Verteilungs- als auch Transitzwecken errichtet worden. Durch die verstärkten Notwendigkeiten, zukünftige Nettoimportländer wie Großbritannien, Niederlande und Dänemark mit Gas zu versorgen, werden zwangsläufig Engpässe behoben und der Gasfluss von Ost-West-Ost (forciert durch russisches Gas) und Nord-Süd-Nord (durch LNG und norwegisches Gas) vorangetrieben. Beispiele hierfür sind die erfolgten Investitionen in die BBL, das GATE-Terminal in Rotterdam und die geplanten Investitionen in Infrastruktur, wie die Nordstream inklusive Onshore-Anbindung bzw. die Errichtung des LNG-Terminals Wilhelmshaven. Folglich sind sowohl Versorgungsaspekte und Wirtschaftlichkeitserwägungen Anlass zur Behebung von Engpässen und nicht Eigentümerstrukturen.
- Die Ungleichbehandlung öffentlicher und privater Übertragungs- bzw. Ferngasnetzeigentümer ist diskriminierend: Die Erwägungsgründe des Entwurfs differenzieren zwischen Netzen im Staatsbesitz und solchen im Besitz privater Unternehmen. Folglich bleibt das Problem der politischen Einflussnahme durch einzelne Mitgliedsstaaten ungelöst.

Die unterschiedlichen Vorgaben zur Entflechtung staatlicher und privater Unternehmen konterkarieren den ursprünglichen Ansatz der Liberalisierung, der auf die Entstaatlichung der Energiemärkte abzielte. Sie verletzen zudem den Gleichheitsgrundsatz. Auch bei privaten Unternehmen kann im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Entflechtungsvorgaben der diskriminierungsfreie Netzzugang gewährleistet werden. Die Einführung des Ownership Unbundlings wird u.a. damit begründet, dass die Regulierungsbehörden in diesem Fall eher bereit seien, Investitionsvorhaben durch Netznutzungsentgelte zu finanzieren. Diese offenkundige Neigung, behördliche Entscheidungen von dem Eigentümer eines Netzbetreibers abhängig zu machen, ist allein schon höchst bedenklich. Hinzu kommt, dass nach dieser Argumentation dem eigentumsrechtlich entflochtenen Netzbetreiber durch die Regulierungsbehörde ein höheres Investitionsvolumen ermöglicht wird als dem "nur" rechtlich entflochtenen Netzbetreiber. Wenn Genehmigungen der Regulierungsbehörden getreu dieser Annahme erfolgen, wird dadurch künstlich eine "Sachlage" erzeugt, welche das Argument für eine eigentumsrechtliche Entflechtung liefert.

- Ebenfalls verfehlt ist das Modell des Ownership Unbundlings durch Trennung der Aktien des vertikal integrierten Unternehmens in Papiere

der Netzgesellschaft und des verbleibenden Unternehmens (Erzeugung/Vertrieb). Zwar kann mittels Spartenaktien (tracking stocks) zunächst die Enteignung der Aktionäre des vertikal integrierten Konzerns vermieden werden, nicht aber die Enteignung des Konzerns selbst. Im Übrigen sind auch hier alle Vorgaben des Ownership Unbundlings von den Aktionären einzuhalten, was gravierende Einschränkungen der Aktionärsrechte bedeutet.

- Abzulehnen ist auch der Genehmigungs- und Überprüfungsvorbehalt (designation, certification). Die darin enthaltene Unterstellung, dass anders als durch Enteignung die Diskriminierung konzernfremder Vertriebe/Erzeuger durch die TSO nicht abstellbar sei, ist unzutreffend. Die Faktenlage der Sector Inquiry gibt dafür nichts her. Wenn es Probleme geben sollte, können sie auch auf andere Weise abgestellt werden, wie zum Beispiel durch eine Kraftwerksanschlussverordnung wie in Deutschland.
- Die Kommission will jedem in Erzeugung, Handel oder Vertrieb tätigen Unternehmen verbieten, ein Übertragungsnetz zu erwerben – und zwar auch dann, wenn es in dem geographischen Markt gar nicht tätig ist. Diese Regelung reicht sogar weltweit. So würde z.B. auch die Übernahme von Übertragungsnetzaktivitäten in der EU durch ein australisches Vertriebsunternehmen unterbunden. Wie hierbei der behauptete unbundlingtypische Interessenkonflikt entstehen soll, ist nicht nachzuvollziehen. Die Regelung ist schon deshalb erstaunlich, weil die Kommission derzeit bei der Bestimmung des kartellrechtlich relevanten Marktes lediglich von nationalen oder subnationalen Märkten ausgeht. Sie hat dies in den Auswertungen der Sector Inquiry nochmals bekräftigt. Dann kann sie schon aus Gründen der Logik allenfalls innerhalb solcher Gebiete eine Inkompatibilität von Netzinteressen einerseits und Vertriebsinteressen andererseits proklamieren.
- Ebenfalls unverständlich ist das Verbot von Überkreuzbeteiligungen im Strom- und Gassektor. So soll es einem Gashändler nicht möglich sein, ein Stromnetz zu besitzen oder vice versa, wobei der Interessenkonflikt hier nicht ersichtlich ist.

Independent System Operator - ISO

- Auch die Bildung der vorgeschlagenen ISOs stellt eine Enteignung dar, da der Eigentümer des Netzes von allen Einflussmöglichkeiten ausgeschlossen wird, gleichzeitig jedoch voll haftet. Damit wird den Eigentumsrechten die Substanz entzogen und infolgedessen liegt eine Enteignung vor. Da die entsprechenden Voraussetzungen für eine

Enteignung aber nicht vorliegen, ist diese verfassungs- und europarechtswidrig. Wie oben ausgeführt, ist die Begründung der Kommission für die EU-weite Einführung des Ownership Unbundlings nicht stichhaltig. Die Bildung von ISOs ist deshalb auch nicht mit der „Simulierung von Ownership Unbundling“ begründbar, die nicht notwendig ist.

- Der ISO, wie er sich im Richtlinienentwurf darstellt, ist ein bürokratisches Monstrum. Die Erreichung des Ziels der Neutralisierung des Netzes wird bereits mit dem gegebenen Rechtsrahmen erreicht.
- Die Kommission müsste für jede Einzelfunktion, die ein ISO übernehmen soll – wie z.B. die Instandhaltung des Netzes –, noch einmal gesondert untersuchen, ob diese Funktion nicht weiterhin besser vom Eigentümer übernommen werden kann.
- Es ist nicht ersichtlich, warum der ISO zwingend auch für Bau, Betrieb und Wartung des Übertragungsnetzes verantwortlich sein soll. Das von der Kommission unterstellte Diskriminierungspotenzial wohnt diesen Tätigkeiten schon ihrer Natur nach nicht inne.
- Die Bildung von (offenbar nationalen) ISOs lässt das marktstrukturelle Problem der mangelnden regionalen Integration ungelöst. Darüber hinaus werden völlig unnötige Hürden zur Bildung eines ISOs und damit zu dessen Teilnahme an einem grenzüberschreitenden europäischen Regionalmarkt errichtet:
 - So kann der Mitgliedsstaat einen ISO-Kandidaten nur dann benennen, wenn dieser sich vorbehaltlos einem von ihm nicht erarbeiteten und verantworteten 10-Jahres-Investitionsplan unterwirft.
 - Bezeichnenderweise wird der Netzeigentümer zur Finanzierung des ISOs herangezogen und haftet für das Netz, ohne dass er eine adäquate Kapitalverzinsung für Risiken, die ihm die Entscheidung des ISO aufbürdet, erhielte. Zwar ist von „adequate remuneration“ die Rede, doch steht zu befürchten, dass dies erneut im Sinne einer Minimalverzinsung für vermeintlich risikoloses reguliertes Geschäft verstanden wird.

3. Investitionsklima für benötigte Speicherkapazitäten wird schwerwiegend beeinträchtigt

- Die Vorschläge führen im Vergleich zu den geltenden Regelungen zu zusätzlichen regulatorischen Anforderungen und damit zu Risiken für

die Speicherbetreiber. Die Kommission greift in einen funktionierenden Wettbewerbsbereich ein. Speicher sind keine „essential facilities“, sondern stehen – insbesondere in Deutschland mit ca. 25 größeren Speicherbetreibern – im Wettbewerb untereinander sowie zu anderen nicht regulierten Flexibilitätsinstrumenten. Zudem ist es für jedes Unternehmen in Deutschland möglich, eigene Speicher zu bauen, was die zahlreichen derzeitigen Ausbauprojekte belegen. Deshalb muss es das zentrale Anliegen sein, das Investitionsklima im Speicherbereich nicht negativ zu beeinflussen.

- Die wesentlichste Änderung für Speicherbetreiber ist die Forderung der Kommission zur rechtlichen, organisatorischen und funktionalen Entflechtung. Ein rechtliches und funktionales Unbundling ist jedoch nicht notwendig. Bereits heute gewährleisten die Regelungen der europäischen GGPSSO (Guidelines for Good TPA Practice for Storage System Operators) zur Vertraulichkeit sowie zur Transparenz für alle Marktteilnehmer einen diskriminierungsfreien Speicherzugang. Die Kommission verkennt insofern die vielfältigen Bemühungen der Gasspeicherbetreiber um die Schaffung eines transparenten und liquiden Marktes. Die fakultativen – d.h. zwischen Branche und Regulierern abgestimmten – Richtlinien für den Zugang für Dritte zu Gasspeichern, die sog. GGPSSO, wurden pragmatisch und konsequent umgesetzt. Die Notwendigkeit zu ihrer formalistischen Verrechtlichung und darüber hinausgehenden Vorschriften erschließt sich insofern nicht.
- Die Regelungen der GGPSSO zu TPA Dienstleistungen, zur Kapazitätszuweisung, zur Transparenz und zum Handel von Speicherdienstleistungen werden bereits heute von nahezu allen deutschen und europäischen Speicherbetreibern in der Praxis auf freiwilliger Basis umgesetzt. Eine Verrechtlichung dieser Regelungen ist daher unnötig.
- Durch das von der Kommission vorgesehene Komitologieverfahren (in Bezug auf TPA Dienstleistungen, Transparenz, Kapazitätszuweisung, Sekundärhandel) könnte es zu weiteren kurzfristigen, über die Vorschläge des Kommissionsentwurfes hinausgehenden Eingriffen in den Wettbewerbsbereich „Speicher“ kommen, die sich in nicht sachgerechter Weise am Netzbereich orientieren könnten. Derartige Eingriffe können zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Investitionsklimas im deutschen bzw. europäischen Speichermarkt führen.
- Für den Ausbau und Erhalt von Speicherkapazität sind langfristige stabile und kalkulierbare Rahmenbedingungen essentiell, eine Regulierung wirkt hier kontraproduktiv.

- Prinzipiell steht es jedem Marktteilnehmer frei, ökonomisch motiviert einen Speicher selbst zu errichten, zu kaufen oder Kapazitäten zu mieten. Die Speicherbauvorhaben verschiedener Unternehmen in Großbritannien oder die weiteren Explorationen in Deutschland zeigen, dass vorhandene Marktmechanismen greifen. Dies kann z.B. durch flexible Gasimportverträge auch grenzüberschreitend funktionieren, so dass selbst EU-Länder, die aufgrund ihrer geologischen Situation nur schwer Speicher bauen können, ohne weitere Regulierung Reserven anlegen könnten.
- Es muss anerkannt werden, dass die Errichtung eines Gasspeichers mit hohen finanziellen Risiken verbunden ist. Nur ein Verzicht auf eine weitergehende Regulierung (insbesondere der Entgelte für den Zugang) ermöglicht in diesem wettbewerblich geprägten Speichermarkt einen marktgetriebenen Speicherzubau. Der jetzige Kommissionsentwurf bewirkt das Gegenteil. So kann die Sicherheit der Erdgasversorgung in der EU nicht verbessert werden.

4. Strukturelle Maßnahmen ohne Verdacht eines Wettbewerbsverstoßes sind rechtswidrig

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, mit strukturellen Maßnahmen gegen die Energieunternehmen vorzugehen und ihre Marktposition zu schwächen, auch wenn diese keinen Verstoß gegen Wettbewerbsregeln begangen haben. Diese Eingriffsmöglichkeiten, wie etwa die Pflicht zum Angebot virtueller Kraftwerke oder zu Gas-Release-Programmen, betreffen die gesamte Wertschöpfungskette.

- Die rechtlichen Voraussetzungen der Maßnahmen sind nur sehr unscharf beschrieben worden. Es steht im Ermessen der nationalen Regulierungsbehörde, ob eine nicht zufrieden stellende Situation auf dem Strom- und Gasmarkt vorliegt. Verstöße gegen Wettbewerbsregeln sind – anders als bisher bei Strukturmaßnahmen – nicht mehr erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Regulierungsbehörden an weniger Voraussetzungen geknüpfte Eingriffsbefugnisse haben sollten als die für die Feststellung von Wettbewerbsverstößen originär zuständigen Kartellbehörden.
- Die von der Kommission vorgeschlagene zwangsweise Auktionierung von Kraftwerkskapazitäten in Form des virtuellen Kraftwerks kommt der Schaffung eines parallelen Marktes zu den Strombörsen gleich. Den Strombörsen wird damit Liquidität entzogen und ihre Funktionsfähigkeit gefährdet. Die Vorschläge wirken daher dem eigentlichen Re-

gelungszweck des Liberalisierungspakets – Förderung des Wettbewerbs auf nationaler und europäischer Ebene – entgegen.

Die größte Gefahr der Struktureingriffe durch die Regulierungsbehörde ist ein dadurch möglicherweise entstehender „Investitions-Attentismus“. Bei einer stetigen Gefährdung für die eigenen Produktionskapazitäten werden Investitionsentscheidungen für Projekte innerhalb der EU zukünftig nur sehr zögerlich getroffen bzw. zugunsten von Kraftwerksneubauten außerhalb der EU-27 gefällt.

5. Der Kommission sollen enorme Kompetenzen und Eingriffsmöglichkeiten übertragen werden, die sich sachlich kaum rechtfertigen lassen

- Die Kommission will folgende Aspekte durch die Ausarbeitung von Leitlinien detailliert regeln:
 - Public Service Anforderungen
 - Entflechtungsvorgaben für Netzeigentümer (in vertikal integrierten Unternehmen)
 - Entflechtungsvorgaben für Verteilnetzbetreiber
 - Kompetenzen der Regulatoren
 - Berichts- und Meldepflichten für Transaktionen am Großhandelsmarkt
 - Technical and market codes
 - Definition der regionalen Märkte
 - Ausnahmeregelungen für neue Infrastruktur
 - Veröffentlichungspflichten
 - Netzzugang
 - Interoperabilität
 - Stromhandel
 - Regenergie und Reservekapazitäten
 - Investitionsanreize
- Diese Leitlinien sollen im sogenannten „Komitologieverfahren“ verabschiedet werden, bei dem ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedsstaaten unter Vorsitz der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über Vorschläge der Kommission abstimmt.

- Das von der Kommission für die Regelung dieser Themengebiete vorgeschlagene "Regelungsverfahren mit Kontrolle" beschränkt die Einflussnahme des Europäischen Parlaments auf die Möglichkeit, einen Entwurf der Kommission abzulehnen, wenn „die vorgeschlagenen Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder diese Maßnahmen mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen."

Im Ergebnis verlagert die Kommission dadurch wesentliche Entscheidungen über die künftige Ausgestaltung des Energiebinnenmarktes aus dem regulären demokratischen Gesetzgebungsverfahren ins Komitologieverfahren, bei dem sie selbst eine starke Position innehat.

- Der Umfang der durch das Komitologieverfahren ausgelösten Kompetenzverschiebung auf die Kommission ist unangemessen. Insbesondere dort, wo die Kommission Neuland betritt, muss die Ermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß wesentlich bestimmter gefasst werden. Andernfalls werden die Kontrollmöglichkeiten von Parlament und Rat unterlaufen. So müsste z.B. die grundsätzlich begrüßenswerte Harmonisierung der Anforderungen an den Endkundenvertrieb lediglich auf den Kundenwechselprozess und auf den Austausch gemessener Daten aus Anlass eines Kundenwechsels bezogen sein. Viel zu offen gefasst ist u.a. auch die Ermächtigung, Großhandelsfragen (aller Art) zu regeln. Dies kommt einem Blankoscheck an die Kommission gleich.
- Des Weiteren drohen beispielsweise im **Verteilernetzbereich** Verschärfungen der Entflechtungsvorschriften in einem nicht vorherzusehenden Ausmaß. Dies steht im Widerspruch zur Feststellung der Kommission, im Verteilernetzbereich müsse zunächst der Erfolg der Umsetzung der Binnenmarktrichtlinie abgewartet werden.

6. Die Kommission schlägt umfangreiche Datenaufzeichnungspflichten vor: Zur Vermeidung von potenziellen Markteintrittsbarrieren ist hierbei Augenmaß gefordert.

Großhandelsmarkt

- Die vorgesehenen Aufzeichnungspflichten für Transaktionen im Großhandelsmarkt müssen aus Kosten-Nutzen-Aspekten angemessen sein. Eine Überregulierung der Handelsmärkte oder die Schaffung von „Datenfriedhöfen“ muss dabei vermieden werden. Auch für kleine und neue Anbieter muss der Aufwand erträglich bleiben, da die Aufbewahrungspflichten ansonsten für diese Unternehmen zu einer Markteintrittsbarriere werden könnten.
- Aufzunehmen ist ein eindeutiger Schutz vor der (möglichen) Veröffentlichung von Handelsdaten, die alle Marktpartner einbeziehen, d.h. sowohl Verbraucher als auch Lieferanten und Erzeuger betreffen. Auch ist sicherzustellen, dass durch die (fakultative) Veröffentlichung von Daten durch die Regulierungsbehörde keine Rückschlüsse auf Marktstrategien einzelner Marktteilnehmer ermöglicht werden. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass sich die Vorschläge nicht mit dem bereits gestarteten Überprüfungsprozess zu „Finanzmarktaufsicht und Energiehandel“ überlappen; es besteht ansonsten die große Gefahr der Doppelregulierung sowie unklarer Zuständigkeiten („Wettlauf der Regulierer“).
- Bestimmte Erzeugungs- oder Betreibergesellschaften sollen für eine Zeitspanne von fünf Jahren Daten bereithalten, aus denen sowohl der operative Kraftwerkseinsatz als auch die Gebotstellung an Energiebörsen und außerbörslichen Märkten sowie an Kapazitätsauktionen und Reservemärkten hervorgeht. Die Regelung lässt eine Vielzahl von Fragen offen, indiziert aber eine gewaltige Datenmenge, wobei die Eignung teilweise fraglich erscheint. Diese Daten müssen auf Anforderung der nationalen Regulierungsbehörden, der nationalen Kartellbehörden und der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Eine undifferenzierte Veröffentlichung dieser Daten würde allerdings weit über die für einen funktionierenden Wettbewerbsmarkt notwendigen Transparenzerfordernisse hinausgehen und der potenzielle Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen. Es ist nicht grundsätzlich Aufga-

be des Marktes, die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht wahrzunehmen, sondern Aufgabe der Wettbewerbsbehörden.

- Die Eingriffstiefe der Transparenzerfordernisse in den Markt Bereichen ist unzureichend definiert. So richtig es ist, die Monopolbereiche transparent auszugestalten, so notwendig es sein mag, Finanzmarktregeln zu übertragen, so wichtig ist es jedoch auch, die Transparenzerfordernisse in der Anwendung auf die Wettbewerbsbereiche nicht zu Wettbewerbshindernissen werden zu lassen. Die Anonymität von Transaktionen im Markt ist entscheidend für seine Funktionsfähigkeit und muss erhalten werden.

Vertriebsmarkt

- Der von der Kommission vorgelegte Entwurf adressiert regulierte Endkumentarife nicht. Regulierte Endkumentarife unter Marktpreisniveau stellen das Haupthindernis für mehr Wettbewerb in der EU dar. Dies hat die Kommission in den von ihr am 10. Januar 2007 vorgelegten Länderberichten auch für eine Vielzahl von Fällen in wünschenswerter Deutlichkeit herausgearbeitet. Regulierte Endkumentarife unter Marktpreisniveau verfälschen nicht nur den Wettbewerb, regelmäßig unterbinden sie den Zutritt neuer Anbieter, oftmals verhindern sie die Entfaltung jeglicher Form von Wettbewerb um Endkunden. Es ist daher unverstänlich, dass die Herstellung dieses für funktionierenden Wettbewerb essentiellen Elements an keiner Stelle des 3. Binnenmarktpakets Niederschlag findet.
- Die Verfügbarkeit von Messdaten ist in Bezug auf ihre Informationsdichte und Informationstiefe zu justieren, zwischen den vertrieblichen Notwendigkeiten und dem unerlässlichen Schutz von Kunden- wie auch Geschäftsdaten.
- Die von der Kommission auch für diese Bereiche angestrebte Transparenz ist dort zu begrenzen, wo Rückschlüsse auf Vertriebsstrategie und Kostenstruktur von Unternehmen und Wettbewerbern möglich sind.
- Monatliche Verbrauchs- und Kosteninformationen bedeuten gegenüber dem derzeitigen Status quo Mehrkosten und wären nur zusammen mit neuen Mess- und Datenübertragungseinrichtungen umsetzbar. Zur Minimierung des Kostenaufwands sollten diese Fragen unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten im Rahmen der Neuordnung des Mess- und Zählmarktes bearbeitet werden.
- Ein wichtiges Ziel des Europäischen Binnenmarkts ist die freie Versorgerwahl. Um eine schnelle und wirtschaftliche Abwicklung der Kunden- und Lieferantenwechselprozesse im europäischen Markt und im Sinne

aller Marktteilnehmer gewährleisten zu können, ist ein gemeinsames Verständnis der Kommunikations- und Geschäftsprozesse notwendig. Die Entwicklung gemeinsamer Rahmenstandards ist daher wichtig. Überzogene Erwartungen und eine überhastete Einführung würden jedoch zu einer Zersplitterung führen mit dem Ergebnis verlangsamer Marktprozesse. Das von der Kommission vorgeschlagene Retail Forum könnte wertvolle Anstöße für gemeinsame Standards liefern. Damit der Markt im Ergebnis nicht behindert, sondern befördert wird, sollte die Abwicklung nicht zu bürokratisch ausgestaltet werden.

7. Über OU/ISO und Marktstruktureingriffe wird das Ziel eines wettbewerblichen Binnenmarkts nicht erreicht: Was stattdessen wirklich geschehen muss

Investitionen

Ein Zusammenhang zwischen der Einführung des Ownership Unbundling und der Entwicklung der Investitionen in Übertragungsnetze oder Fernleitungsnetze ist nicht ersichtlich. So gab es sowohl unter den Ländern mit Ownership Unbundling solche, die starke Investitionszuwächse zu verzeichnen hatten (z.B. Spanien) als auch solche, die stagnierende oder rückläufige Investitionen zu verzeichnen hatten (z.B. Schweden oder Italien). Ein ähnliches Bild ergibt ein Blick auf jene Länder, die kein Ownership Unbundling eingeführt haben. Offensichtlich ist Ownership Unbundling nicht der ausschlaggebende Faktor.

Die unterschiedlichen Investitionsentwicklungen sind vielmehr auf Faktoren zurückzuführen wie zyklische Einflüsse (Erneuerungsbedarf nach Ende des Lebenszyklus von Anlagen, die in den 50er und 60er Jahren installiert wurden) oder auf das Wachstum der jeweiligen Volkswirtschaft verbunden mit wachsendem Stromtransportbedarf. Entscheidend dürften letztlich die Investitionsanreize sein, die durch den jeweiligen Regulierungsrahmen in seiner Gesamtheit gesetzt werden. Dieser Rahmen ist entsprechend investitionsfreundlich auszugestalten.

Regionale Märkte

- Mit dem 3. Energiebinnenmarktpaket spricht die EU-Kommission die Notwendigkeit des Zusammenwachsens der bislang überwiegend national ausgerichteten Märkte an. Der sinnvollste logische Zwischenschritt ist dafür die Bildung regionaler Märkte.

- Die zur Zeit angedachten Vorschläge – wie z.B. eine regionale Kooperationspflicht der Mitgliedsstaaten und/oder der Netzbetreiber sowie eine entsprechende Erweiterung des Zielkatalogs der Regulierungsbehörden – sind dafür allerdings deutlich zu schwach ausgestaltet. Auch berücksichtigen die Gesetzesvorschläge zu wenig die bereits erzielten Erfolge auf regionaler Ebene. Besonders positiv zu erwähnen ist im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit das Pentalaterale Energieforum, an dem Regulierungsbehörden, Regierungen und Übertragungsnetzbetreiber der betreffenden Länder beteiligt sind.
- Nach den Entwürfen sollen - auch von der Kommission gewünschte - regionale Kooperationen zwischen eigentumsrechtlich entflochtenen Netzbetreibern und vertikal integrierten Unternehmen nur unter der Voraussetzung zulässig sein, dass zuvor ISOs gebildet wurden. Dementsprechend käme es zu einer Dreiteilung der Aufgaben zwischen TSO, ISO und regionaler Struktur. Regionale Kooperationen würden wegen dieses dreistufigen Aufbaus nicht erleichtert, sondern erschwert.

8. Regulierungsbehörden mit klaren Kompetenzen und europäischer bzw. regionaler Vernetzung können für Marktintegration und gleiche Wettbewerbsbedingungen förderlich sein

Nationale Regulierungsbehörden

- Es ist zu begrüßen, wenn die Regulierung innerhalb der Mitgliedsstaaten gebündelt wird. Dies erleichtert eine einheitliche Anwendung auf nationaler Ebene.
- Mit der Verpflichtung der nationalen Regulierungsbehörden zur Unterstützung der europäischen Marktintegration und einer größeren Unabhängigkeit (auch von Regierungsinteressen; eigenes Budget, eigene Rechtspersönlichkeit und ausreichende personelle wie finanzielle Ressourcen) werden die Regulierungsbehörden spürbar gestärkt. Eine solche europäische Harmonisierung ist grundsätzlich zu begrüßen.
- Der Katalog der Eingriffs- und Regelungsbefugnisse der Regulierungsbehörden muss allerdings strikt auf die Netze beschränkt sein. Eingriffe in Wettbewerbsbereiche sind dagegen Sache des Gesetzgebers bzw. der Wettbewerbsbehörden. Dementsprechend ist der Kom-

petenzkatalog kritisch zu durchforsten. So ist eine Kompetenz, die Vereinbarkeit der Strompreise mit Artikel 3 im Hinblick auf Verbraucherschutz und Daseinsvorsorge zu überprüfen, systemwidrig und daher zu streichen. Gleiches gilt für die drohende Regulierung der Erdgasspeicher-Zugangsentgelte und für Entscheidungen über angemessene Mittel zur Förderung des Wettbewerbs (z. B. virtual power plants).

- Ebenso ist der Kompetenzkatalog um klima- und umweltpolitische Zielsetzungen zu bereinigen, wie z.B. das Hinwirken auf die *„Entwicklung sicherer, zuverlässiger und effizienter Systeme und Förderung – sowohl kurzfristig als auch langfristig – von Energieeffizienz, Angemessenheit der Systeme sowie Forschung und Innovation zur Befriedigung der Nachfrage und Entwicklung innovativer erneuerbarer und kohlenstoffarmer Technologien.“*

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Regulatoren

- Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Regulatoren stellt ein wichtiges Element der Marktintegration dar. Die bisherigen Erfahrungen mit regionalen Kooperationen sind überwiegend positiv.
- Die Integration der Märkte kann nur Erfolg haben, wenn überregionale Aspekte ausreichende Berücksichtigung finden. Eine Koordinierung der nationalen Regulierungsbehörden stellt deshalb einen sinnvollen Schritt dar. Die dafür zu schaffenden Strukturen dürfen allerdings nicht zu Kompetenzstreitigkeiten und damit unkalkulierbaren Regulierungsentscheidungen führen. Das Zusammenwachsen der Märkte darf nicht durch unnötige bürokratische Hemmnisse verlangsamt werden.
- Allerdings stellt die regionale Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden auf europäischer Ebene für sich genommen ein Zusammenwachsen der nationalen Märkte noch nicht ausreichend sicher.

9. Europäisches Netzwerk der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber – ein guter Ansatz, der weiterentwickelt werden kann

- Wesentlicher Punkt beim Zusammenwachsen der Energiemärkte zu einem echten Energiebinnenmarkt ist die Lösung grenzüberschreitender Fragestellungen. In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen,

dass die Kommission die technische und organisatorische Zusammenarbeit der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber stärkt. Dadurch werden Standards für die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Interoperabilität von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen gesetzt. Positiv zu werten sind dabei die frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Marktparteien und die Transparenz des Verfahrens.

- Unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit kommt dem reibungslosen Zusammenspiel der Übertragungsnetze eine wichtige Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als ein Zusammenwachsen der Märkte in immer stärkerem Maße auf der physischen Nutzung von Interkonnektoren beruht.
- Der Vorschlag der Kommission zur Schaffung von ENTSO ist zwar zu kompliziert, geht aber in die richtige Richtung. Die technischen Gegebenheiten sowie die bereits erreichten Ergebnisse sollten entsprechend berücksichtigt werden.
- Allerdings berücksichtigen die Vorschläge der Kommission zu wenig die technischen Gegebenheiten und bereits erreichte Ergebnisse:
 - Das „Operation Handbook“ der UCTE beinhaltet eine umfassende Beschreibung aller relevanten technischen und organisatorischen Richtlinien und Empfehlungen zum technischen Betrieb von Übertragungsnetzen. Diese Regelungen sind für alle Übertragungsnetzbetreiber der UCTE-Synchronzone verbindlich und gelten bereits in nahezu allen Teilen Kontinentaleuropas. Das „Operation Handbook“ ist durch einen multilateralen Vertrag für alle Übertragungsnetzbetreiber der UCTE juristisch verbindlich. Die Einhaltung der Standards wird zudem innerhalb der UCTE über einen „Compliance Monitoring and Enforcement-Process“ überwacht.
 - Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit erstellt die UCTE für bestimmte Referenzzeitpunkte Leistungsbilanzen („System Adequacy Forecast and Retrospective“), jeweils pro Land sowie für die gesamten UCTE-Länder. Diese Vorschau wurde als Frühwarnsystem für potenzielle Deckungslücken auf den Zeithorizont 2020 erweitert. Auf regionaler Ebene wird im Rahmen des Pentilateralen Energieforums die Zusammenarbeit durch die Erarbeitung eines „Regional System Adequacy Forecast“ verstärkt.
- Auch unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen muss die Integration von bereits erreichten „bottom up“-Lösungen gegeben sein.
- Eine Beschränkung der Transparenzanforderungen auf rein netzspezifische Aspekte ist erforderlich.

Anhang: Bewertungen der ökonomischen Analyse und der Datengrundlage im Impact Assessment

Investitionen

- Monokausaler Zusammenhang von Ownership Unbundling und Investitionen (Kap.5.1.2)

Es ist methodisch sehr fragwürdig, dass als Einflussgröße auf die Investitionstätigkeit des Netzbetreibers ausschließlich die Frage des Ownership Unbundlings herangezogen wird und mithilfe dieser monokausalen Ursache-Wirkung-Beziehung der Vorteil des Ownership Unbundlings belegt werden soll.

Besonders deutlich wird dies am genannten Beispiel für Deutschland, wonach die Investitionen sich von 1995 bis 2002/03 wegen fehlendem Ownership Unbundling halbiert haben sollen. Tatsächlich wiegen hier die Folgen der Wiedervereinigung deutlich stärker. 1995 war die Hochphase der Modernisierung der Netze in Ostdeutschland. Etwa 1999 war die Modernisierung abgeschlossen, und das Investitionsniveau in den neuen Bundesländern sank deshalb deutlich ab.

In Zahlen ausgedrückt: 1996 flossen 36% der Netzinvestitionen nach Ostdeutschland, obwohl das ostdeutsche Netz nur einen Anteil von 19% an der gesamten Netzlänge hat. Im Jahr 2002/03 hat sich der Anteil der ostdeutschen Investitionen mit 21% nahezu an den Anteil der Netzlänge angeglichen.

- Marktanteile (Annex II)

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Deutschland aus der Ermittlung der durchschnittlichen Marktkonzentration (Indikator: Marktanteil des größten Erzeugers) der Länder mit rechtlicher Entflechtung herausgenommen wird.

Bei Einbeziehung Deutschlands sinkt der Durchschnitt für das Jahr 2004 von 74,5% auf 69,4%. Darüber hinaus ist die Nennung des CR3-Maßes und des CR5-Maßes für Deutschland als einziges Land bei fehlender Nennung der anderen Länder irreführend, da selbst Länder mit Ownership Unbundling für das CR3-Maß gemäß den Ergebnissen der Sector Inquiry für das Jahr 2004 meist höhere Werte als Deutschland (66%) aufweisen: So für die in der Sector Inquiry genannten Länder Italien (68%), Finnland (74%), Schweden (87%) und Spanien (87%). Lediglich Großbritannien weist mit 41% einen geringeren Wert beim CR3-Maß aus. Zudem wird hier nur eine Zeitpunktbetrachtung durchgeführt. Entscheidend wäre zu sehen, wie sich die Marktanteile

im Zeitverlauf entwickelt haben und warum. Viel wichtiger dürften rein historische Gründe gewesen sein.

- *Datenqualität (Annex II)*
Die im Impact Assessment verwendeten Daten weisen deutliche Unterschiede zu den Ergebnissen der Sector Inquiry auf. Welches die qualitativ besseren Daten sind, kann von außen nicht beurteilt werden. Anbei eine Gegenüberstellung der aus der Sector Inquiry verfügbaren Daten für das Jahr 2004 und den im Impact Assessment verwendeten Eurostat-Daten:

*Vergleich Impact Assessment/Eurostat und Sector Inquiry:
Marktanteil des größten Stromerzeugers 2004*

	IA/ Eurostat 2004	Sector Inquiry 2004	IA<>SI	Differenz
countries with legal unbundling				
Belgium	87,7	82,3	IA > SI	-5,4
France	90,2	75,4	IA > SI	-14,8
Poland	18,5	33,8	IA < SI	15,3
Germany	28,4*	28,4	IA = SI	0,0
countries with ownership unbundling				
Denmark	36,0	-	-	-
Denmark West	-	60,6	-	-
Denmark East	-	76,3	-	-
Finnland	26,0	33,7	IA < SI	7,7
Italy	43,4	43,9	IA < SI	0,5
Spain	36,0	48,0	IA < SI	12,0
Sweden	47,0	47,1	IA < SI	0,1
United Kingdom	20,1	19,7	IA > SI	-0,4

*Angaben stammen ebenfalls aus der Sector Inquiry

Dabei zeigt sich deutlich, dass die von der EU-Kommission im Rahmen der Sector Inquiry für 2004 erhobenen Daten die Argumentation für das Ownership Unbundling schwächen würde. Bei Verwendung der Daten aus der Sector Inquiry sinkt der durchschnittliche Marktanteil des größten Stromerzeugers tendenziell in den Ländern ohne Ownership Unbundling und steigt tendenziell in jenen Ländern mit Ownership Unbundling. Hier begünstigt die Wahl der Eurostat-Daten die Argumentation der Kommission.

Preise (Kap.5.1.7/Annex VII)

- Wahl der Abnahmefälle (S.37 und Annex VII)
Für die Industrie wird hier ein Kunde mit einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh ausgewählt. Nach unserem Verständnis handelt es sich hierbei um einen Gewerbekunden, der aus der Niederspannung be-

liefert wird und dessen Preisentwicklung sehr nah an der eines privaten Haushalts liegt. Dieser Abnahmefall lässt keine Aussage über die Entwicklung der Industriekundenpreise zu.

Für die Entwicklung der Haushaltsstrompreise wird der wenig repräsentative und für Mitteleuropa untypische Abnahmefall von 600 kWh pro Jahr gewählt. Der Abnahmefall für 3.500 kWh/a (Eurostat Dc) entspricht deutlich besser den Verbrauchsgegebenheiten in Europa und zeigt eine etwas günstigere Preisentwicklung auf.

- Strompreise für Großkunden (Large industry electricity prices, S. 37)
In den dort genannten Preisen für Deutschland sind noch Abgaben in Höhe von 9,20 Euro enthalten. Wir gehen davon aus, dass die Preisangaben für Großbritannien und die Niederlande um solche Abgaben bereits weitgehend bereinigt sind.
Hier sollten die Preise konsistent miteinander verglichen werden und um alle Staatslasten bereinigt werden. Eurostat hat dieses Problem erkannt und die Erhebungsmethodik geändert, allerdings werden erst ab Januar 2008 die Preise nach Abzug aller Staatslasten erfasst. Deshalb ist hier der deutsche Strompreis für Großkunden um 9,20 Euro zu kürzen.
- Strompreise für Gewerbekunden (Small commercial electricity prices, S. 38)
Hier wird der Abnahmefall mit 50.000 kWh dargestellt (Eurostat Ib). Auch hier gilt, dass die Eurostat-Angaben um die für Deutschland noch enthaltenen Abgaben in Höhe von 28,90 Euro/MWh bereinigt werden müssen, um eine Vergleichbarkeit mit Großbritannien und den Niederlanden herzustellen.

Die im Impact Assessment vorgenommenen Preisvergleiche führen wegen der inkonsistenten Berücksichtigung der Staatslasten für Deutschland zu irreführenden Ergebnissen. Deshalb ist hier eine Korrektur und Schaffung einer konsistenten Vergleichsbasis dringend erforderlich.